

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Voodoo Events & Marketing by Felix Grimm (nachstehend "Voodoo Events" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Für den Umfang der von Voodoo Events zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend.
2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
3. Voodoo Events wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Sie wird den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

II. Verschwiegenheitspflicht

1. Voodoo Events ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für Mitarbeiter von Voodoo Events.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Voodoo Events erforderlich ist. Voodoo Events ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
4. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
5. Voodoo Events darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

III. Mitwirkung Dritter

1. Voodoo Events ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter und fachkundige Dritte heranzuziehen und kann aus wichtigen Gründen entsprechenden qualifizierten Ersatz leisten.
2. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten hat Voodoo Events dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Abschnitt II Abs. 1 verpflichten.

IV. Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach Bekanntwerden eines Mangels ist Voodoo Events unverzüglich zu kontaktieren um Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Kommt der Vertragspartner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, kann der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche gegenüber Voodoo Events stellen.
2. Beseitigt Voodoo Events die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten von Voodoo Events durch Dritte beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

V. Haftung

1. Voodoo Events haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist, soweit nicht Leberkörper oder Gesundheit verletzt wurden, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
2. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

VI. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er Voodoo Events unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass Voodoo Events eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von Voodoo Events nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
3. Voodoo Events behält sich vor, Teile von abgenommenen Entwürfen oder Ergebnissen (Icons, Layouts, Logos, Illustrationen, Fotos, Ergebnisse von Veranstaltungen etc.) im Portfolio der eigenen Webseite unter www.voodoo-events.com und deren Unterseiten, der offiziellen Firmen Facebook Seite sowie in Digital und Druckerzeugnissen zu präsentieren.

VII. Übernachtung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen und damit verbundenen Fahrstrecken von mehr als 100km oder alternativ Anreisezeiten von eineinhalb Stunden unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage, ist dem Personal eine Übernachtungsmöglichkeit in Einzelzimmern zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Für den Fall, dass der Auftraggeber sich dazu entschließt, selbst eine Übernachtung zu organisieren, muss hierfür mindestens ein deutscher 3-Sterne Standard angeboten werden. Sollte die gestellte Unterkunft unzumutbar sein/nicht den geltenden Standards entsprechen, so ist Voodoo Events dazu berechtigt, ohne weitere Absprachen auf Kosten des Auftraggebers in unmittelbarer Umgebung eine neue Unterkunft für das Personal zu buchen, selbst wenn diese eine höhere Kategorie aufweisen sollte.

VIII. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abschnitt VI oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von Voodoo Events angebotenen Leistung in Verzug, so ist Voodoo Events berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf Voodoo Events den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von Voodoo Events auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens insbesondere des Honorars, und zwar auch dann, wenn Voodoo Events von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

IX. Vergütung

1. Die Vergütung (Honorar und Auslagensatz) von Voodoo Events für ihre Tätigkeit bemisst sich nach der bei Erteilung des Auftrages getroffenen Vereinbarung.
2. Gesetzlich vorgeschriebene Pausenzeiten zählen als Aktionszeit und werden mit dem normalen Stundensatz berechnet. Umfasst das Angebot einen Personaltagesatz, so ist dieser falls nicht anders im Angebot aufgeführt auf einen Aktionstag von 9 Stunden inkl. 1h Pause kalkuliert. Sollte eine längere Aktionszeit gewünscht oder benötigt sein, so werden die anfallenden zusätzlichen Stunden entsprechend berechnet.
3. Voodoo Events kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Unterlagen des Auftraggebers verweigern, bis sie wegen ihres Honorars und ihrer Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, beispielsweise wegen unverhältnismäßiger Nachteile oder wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
4. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von Voodoo Events ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

X. Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
3. Voodoo Events ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist Voodoo Events verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

XI. Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vermittelte Personal und Fremddienstleister nicht abzuwerben und nicht an Dritte weiter zu vermitteln. Des Weiteren ist es ihm untersagt, ein direktes Vertragsverhältnis einzugehen. Dies gilt für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber gegen diese Regelung verstößt, kann Voodoo Events als Vertragsstrafe eine Zahlung in Höhe von EUR 10.000,00 verlangen. Das Recht auf weitere Schadensersatzforderungen behält sich Voodoo Events vor.

XII. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von Voodoo Events nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt werden soll.

XIII. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

XIV. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

XV. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.